

nach sechs Monaten erfolgt die Vernichtung der Daten, wenn sich aus der Bewerbung kein Beschäftigungsverhältnis ergibt.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Stelle ist in gleicher Weise für alle Geschlechter geeignet. Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerber (m/w/d)

werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Schöning unter der Telefonnummer 035206 209-25 zur Verfügung.

Kreischa, 10.08.2026

Frank Schöning
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kreischa

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 „Schulcampus Kreischa“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa hat am 18. Mai 2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 32 „Schulcampus Kreischa“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Beschluss Nr. GR 013/2026 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Kreischaer Boten tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Schulcampus Kreischa“ in der Fassung vom 13.05.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 07.04.2026, bestehend aus dem Rechtsplan (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung (Teil C-1) sowie dem Umweltbericht (Teil C-2), in Kraft.

Die Begründung in der Fassung vom 13.05.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 07.04.2026 wurde gebilligt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus der Gemeinde Kreischa, Dresdner Straße 10, Zimmer 104

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

kostenlos einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedenklich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kreischa unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 21.08.2026

Frank Schöning
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

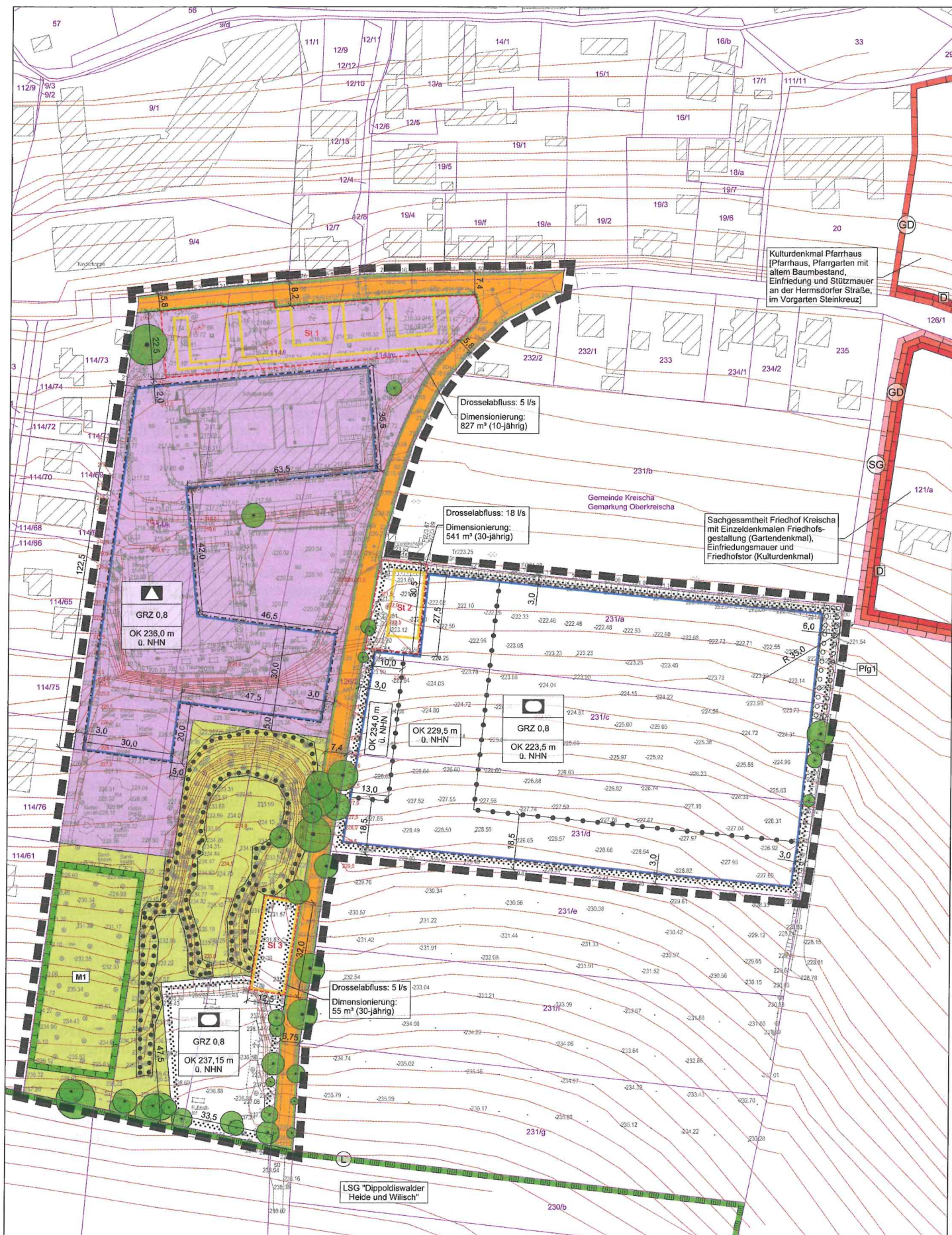
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 21.08.2026

Frank Schöning, Bürgermeister

Übersichtsplan zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 32 „Schulcampus Kreisca“



Legende zum Übersichtsplan zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 32 „Schulcampus Kreischa“

TEIL A: PLANZEICHNUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 19 BauNVO)

OK 236,0 m² o. NHN max. Höhe baulicher Anlagen im Höhenbezugssystem DHHN2016 (§ 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

 Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichem Maß der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

3. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

 Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten

4. Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

 Gemeinbedarffläche Schule (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

 Flächen für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Straßenbegrenzungslinie

 öffentliche Verkehrsfläche

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 öffentliche Grünfläche

7. Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

 Fläche für Anlagen zur Rückhaltung von Regenwasser mit festgesetzter Dimensionierung des Rückhaltevolumens und der technischen Einrichtung zur Drosselung der Abflusspende mit Drosselabflussmenge und Dimensionierung

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

 Erhaltung Streubstwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9. Flächen für das Anpflanzen bzw. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

 Sichtschutzpflanzung gegenüber Friedhof gemäß textlicher Festsetzung 1.7.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

 Denkmalgeschützte Sachgesamtheit

 Gartendenkmal

 Kulturdenkmal

 Umgrenzung Landschaftsschutzgebiet "Dippoldswalder Heide und Wilsch"

III. HINWEISE

 Flurstücksgrenze

 Flurstücksnummer

 Gemarkungsgrenze

 Gebäudebestand

 Vermaßung der Festsetzungen in m

 Höhenlinien, Abstand 0,5 m

 35 m Friedhofsabstand

AMTLICHE INFORMATIONEN

Antrag auf Eintragung von Übermittlungssperren

Zum 1. November 2015 trat das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Sie haben gemäß den §§ 36, 42, 50 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, gegen folgende Übermittlungen Widerspruch einzulegen:

(1) Verlangen **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(2) Die Meldebehörde darf **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen** auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(3) **Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

(4) **Adressbuchverlagen** darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(5) **Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und